

27. Januar 2014

## Amtshilfe und Gebührenbefreiung bei Archivnutzung durch Behörden und Gerichte

Im Zuge von Anfragen von Behörden an öffentliche Archive wird häufig mit Bezug auf §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) um Amtshilfe ersucht. Weitere Amtshilfeersuchen gründen sich auf § 27 Abs. 1 des Vermögensgesetzes, wonach Behörden und Gerichte verpflichtet sind, den mit der Regelung offener Vermögenfragen betrauten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Ziel der Amtshilfeersuchen ist es unter anderem, von Gebühren und Auslagen im Rahmen der archivischen Auskunftserteilung befreit zu werden. In der Vergangenheit wurde vielfach die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Auskunftstätigkeit der Archive für Behörden um Amtshilfe im Sinne der genannten Vorschriften handelt oder ob dies nicht der Fall ist. Diese Frage kann durch einschlägige Rechtsprechung inzwischen als geklärt gelten.

Nach § 5 Abs. 1 VwVfG kann eine Behörde um Amtshilfe ersuchen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine bestimmte Handlung durchzuführen, aber auch wenn sie „zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden“. Dies könnte darauf hindeuten, dass Bereitstellung von Archivgut und die archivische Auskunftserteilung an Behörden im Rahmen der Amtshilfe erfolgen. Auf der anderen Seite liegt nach § 4 Abs. 2 VwVfG Amtshilfe nicht vor, wenn „die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen“.

In einem Urteil aus dem Jahr 2006 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass eine wesentliche Funktion eines Katasteramtes in der Benutzung durch andere Behörden besteht, die im Wege der Einsicht, Auskunft oder Weitergabe von Auszügen erfolgt. „Die Übermittlung grundstücksbezogener Daten ist damit für das Katasteramt keine fremde Tätigkeit, die außerhalb des üblichen Aufgabenbereichs liegt. Auskünfte der Katasterämter an Vermögenämter stellen somit keine Maßnahmen der Amtshilfe dar“ (BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 – 8 C 12. 05). Die Argumentation des Gerichts lässt sich auch auf Archive übertragen. Auch für sie gehört die Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung – mehr noch als für ein Katasteramt – zum Kern der Aufgaben. Dieser Auffassung hat sich 2007 auch das Verwaltungsgericht Dresden in einem Urteil in einem Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland gegen den Freistaat Sachsen angeschlossen, in dem es um Gebühren für Archivauskünfte eines sächsischen Staatsarchivs gegenüber dem Bundesvermögensamt ging (VerwG Dresden, Urteil vom 13. November 2007 – 2 K 621/05). **Somit stellen Auskünfte von Archiven an Vermögensämter oder andere Behörden keine Maßnahmen der Amtshilfe dar.**

### Hausanschrift / Lesesaal

Zum Windmühlenberg  
14469 Potsdam-Bornim  
☎ 0331 / 56 74 - 0  
Fax: 0331 / 56 74 - 212  
Bus 612: Landeshauptarchiv  
Bus 692: Hugstraße

### Außenstelle Wissenschaftspark Golm

Am Mühlenberg 3  
14476 Potsdam-Golm  
☎ 0331 / 56 74 - 0  
Fax: 0331 / 56 74 - 170  
Bus 605 / 606: Wissenschaftspark Golm

### Bankverbindung

Landeshauptkasse Potsdam  
Kontonummer 711 040 28 28  
Bankleitzahl 300 500 00  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE53 3005 0000 7110 4028 28  
BIC: WELADEDXXX

E-Mail: [poststelle@blha.brandenburg.de](mailto:poststelle@blha.brandenburg.de)  
[www.landeshauptarchiv-brandenburg.de](http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de)

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Die zitierten Urteile widersprechen auch nicht den Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes. Das Archivgesetz unterscheidet in Benutzung durch die abgebende Stelle, durch Betroffene sowie durch Dritte. Handelt es sich nicht um die abgebende Stelle, so stellt die Benutzung durch eine Behörde eine Benutzung durch Dritte dar. Eine Unterscheidung zwischen Benutzung durch Behörden oder Privatpersonen findet sich im Archivgesetz nicht. Folglich ist auch die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnung anzuwenden, sofern sie nicht durch andere Vorschriften verdrängt wird. Dies ist aber durch die zitierten Bestimmungen über die Amtshilfe – wie beschrieben – nicht der Fall.

Zu berücksichtigen sind jedoch bei der Benutzung durch Behörden stets die Bestimmungen des gültigen Gebühren- bzw. Kommunalabgabengesetzes über Gebührenbefreiungen. Nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sind von Gebühren befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Allerdings müssen auf Anforderung Auslagen ersetzt werden, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung von Gebühren befreit ist. Zu den zu ersetzenden Auslagen zählen u.a. „im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten“ (§ 5 Abs. 7 KAG), doch auch Kosten für die Herstellung und Versendung einer größeren Zahl von Reproduktionen können darunter gerechnet werden.

**Im Falle von Anfragen durch Behörden ist also stets zu prüfen, ob ein entsprechender Befreiungstatbestand vorliegt.** Bei der Mehrzahl der Anfragen wird dies der Fall sein. Ob Auslagen erhoben werden, ist auch davon abhängig, inwieweit die Höhe der Auslagen in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand der Erhebung steht. In jedem Fall sind Vorgaben des Archivträgers zu beachten.